

Doris Liebscher/Juana Remus/ Daniel Bartel

Rassismus vor Gericht

Weisse Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum¹

[...] the racism of institutions elicits barely any attention, and still less emotion and uproar. It exhibits no fiery hatred, reveals no easily singled out and easily condemned culprit or decision, stimulates no fury or moment of truth. There is only the steady, unremarkable progression of reality, the day-to-day doldrums of racial discrimination.

Ian Haney-López²

Rassistische Diskriminierung gehört zum Alltag in Deutschland. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verleiht den Betroffenen Rechtsansprüche, mit denen sie gegen erlittene Benachteiligungen vorgehen und Kompensation der Schäden und Verletzungen erlangen können. Obwohl rassistische und religionsbezogene Diskriminierung in Umfragen, Medienanalysen und Berichten von Antidiskriminierungsstellen eine große Rolle spielen, gibt es – im Vergleich zu anderen Diskriminierungskategorien wie Lebensalter, Behinderung und Geschlecht – kaum gerichtliche Verfahren.³ Die wenigen veröffentlichten Urteile beruhen fast ausschließlich auf Klagen, in denen Antidiskriminierungsverbände die Kläger_innen bei der Vorbereitung und während des Verfahrens begleitet und unterstützt haben. Die geringe Zahl der Klagen verweist also nicht darauf, dass rassistische Diskriminierung kein Problem ist, sondern auf geringe Anreize für die Inanspruchnahme des Rechts bei der eigenen Interessenverfolgung. Damit im Zusammenhang steht die niedrige Zahl von People of Color⁴ als Akteur_innen im Recht: Im Gericht sind sie meist als Opfer und viel häufiger noch als Angeklagte, mitunter als Rechtsanwält_in und nur in Ausnahmefällen als Richter_innen präsent. Bereits in den 1960er und 1970er Jahren hatten rechtssoziologische Untersuchungen darauf hingewiesen, dass die deutschen Jurist_innen erschreckend homogen sind.⁵ Das Bild einer sozial homogenen Elite gilt heute als überholt.⁶ „Trotzdem“, differenziert Susanne Baer mit Blick auf den Faktor Geschlecht und die Unterrepräsentation von Frauen, „sind an Gerichten in Deutschland mit der Aufgabe der Rechtsprechung allerdings keineswegs Menschen beschäftigt, die sozialdemografisch über die Erfahrungsbreite der Bevölkerung verfügen“.⁷ Diese Aussage gilt auch für die Faktoren Migrationsgeschich-

1 Wir bedanken uns herzlich bei Stefan Gerbing für zahlreiche Anregungen und Hinweise.

2 Haney-López, Institutional Racism, The Yale Law Journal 1999, 1717 (1843 f.).

3 Rottleuthner/Mahlmann, Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten, 2011, S. 469 f.

4 Der Begriff „People of Color“ ist eine politische Selbstbezeichnung von und für Menschen, die als nicht-weiß gelesen werden und deshalb interaktiven, institutionellen und symbolischen Rassismus erfahren. Wir verwenden ihn im Folgenden als Oberbegriff auch für Menschen, die als Muslime eingeordnet werden.

5 Kaupen, Die Hüter von Recht und Ordnung, 1969; Rüschemeyer, Juristen in Deutschland und in den USA: eine vergleichende Untersuchung von Anwaltschaft und Gesellschaft, 1976; siehe auch die Nachweise bei Bryde, Juristensoziologie, in: Dreier (Hrsg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts, 137–159, Fn. 2f.

6 Bryde (Fn. 5), 145.

7 Baer, Rechtssoziologie, 2011, S. 165.

te und Rassismuserfahrung: Richtende in Deutschland sind heute immer noch überproportional oft *weiß*⁸ und christlich sozialisiert, Richter_innen und Staatsanwält_innen of Color minorisiert und marginalisiert.⁹ „The legal system is not a safe place for people of color but a site where hurt can be experienced“, erklärt vor diesem Hintergrund Iyiola Solanke in ihrem Artikel „Where are the Black Lawyers in Germany?“, einem der wenigen Texte in Deutschland, der sich mit institutionellem Rassismus und Rassismuserfahrungen im deutschen Rechtswesen beschäftigt.¹⁰

Der vorliegende Beitrag untersucht, welche Erfahrungen People of Color in Deutschland machen, wenn sie versuchen, Rassismus und rassistische Diskriminierung vor Gericht zu thematisieren. Wir untersuchen, an welcher Stelle rassistisches Wissen, Alltagsrassismus und institutioneller Rassismus im rechtlichen Verfahren produktiv werden und wie dadurch ein effektives Recht gegen Rassismus verhindert wird. Dabei geht es uns auch darum zu zeigen, welchen Stellenwert das Wissen und die Perspektive der Rassismusforschung und von Menschen mit Rassismuserfahrung hat und wie sich das auf die Urteilspraxis, die Atmosphäre im Gericht und die Repräsentation nicht-*weißer* Menschen im Recht auswirkt.

Angeregt wurde unser Beitrag durch den Text von Solanke, durch Berichte nicht-*weißer* Menschen, die ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit uns geteilt haben, durch eigene Beratungstätigkeit und Prozessbegleitung und durch die Lektüre rassistischer Darstellungen in juristischen Texten und Gerichtsurteilen. Wir zitieren dabei auch rassistische Begriffe und Argumente. Diese Worte sind erschreckend, verletzend und beschämend, wir haben uns jedoch für ihre Wiedergabe entschieden, weil wir sie mit diesem Beitrag als Teil des Rechtsdiskurses dokumentieren und problematisieren.

1. Rassismusverständnisse im deutschen Recht – *Justitia ist „farbenblind“*¹¹

Das geltende deutsche Recht kennt keine rassistische Segregation,¹² es ist formal „farbenblind“. Der Alliierte Kontrollrat setzte 1945 die explizit rassistische Ge-

8 Schwarz und *weiß* werden hier als politische Ordnungskategorien verwendet und stehen für strukturell benachteiligte bzw. privilegierte Positioniertheiten im Machtverhältnis Rassismus. Die unterschiedliche Schreibweise Schwarz – *weiß* symbolisiert, dass Schwarz zugleich eine empowernde Selbstbenennung und strategische Identität von rassismuserfahrenen Menschen ist. Vgl. Hornscheidt/Nduka-Agwu, Der Zusammenhang zwischen Rassismus und Sprache, in: dies. (Hrsg.), Rassismus auf gut Deutsch, 2010, 32 f.

9 Der Deutsche Richterbund schätzt die Zahl der Richter_innen in Deutschland mit Migrationshintergrund auf 8–9 %, vgl. Poggel, Eine Bereicherung im Namen des Volkes, Stuttgarter Zeitung online vom 27.3.2011 (abgerufen am 2.4.2014). Anders als beispielsweise in Großbritannien, wo durch ein offizielles Diversity Monitoring des Rechtsystems differenzierte Statistiken zur Zusammensetzung der Gerichte vorliegen, sind für Deutschland keine vergleichbaren Aussagen möglich. Vgl. Judiciary of England and Wales, Judicial Diversity statistics – Gender, Ethnicity, Profession and Age, 2013, www.judiciary.gov.uk/publications-and-reports/statistics/diversity-stats-and-gen-overview (abgerufen am 2.4.2014).

10 Solanke, Where are the Black Lawyers in Germany, in: Arndt/Eggers/Kilomba/Piesche (Hrsg.), Mythen, Masken und Subjekte, 2005, 179–188.

11 Der Begriff ist eine Übersetzung des englischen colorblind. Der US Supreme Court Richter Marshall Harlan prägte 1896 den Ausspruch Our Constitution is colorblind“ angesichts rassistisch segregierender Gesetze. Später wurde der Begriff von der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung übernommen, heute wird damit eine Dethematisierung von Rassismus kritisiert, vgl. Gotanda, Critique Of Our Constitution Is Color-Blind“ in: Crenshaw et al. (Hrsg.), Critical Race Theory – The Key Writings That Formed The Movement, S. 257–275. Im Unterschied zum englischen „color“ ist der im deutschen Kolonialismus entstandene Begriff „farbig“ nie von People of Color als politische Selbstbezeichnung benutzt worden. Wir apostrophieren daher das Wort „farbenblind“, um auf die Problematik dieser rassistischen und einer

setzung außer Kraft und verfügte, dass keine deutsche Gesetzesregelung mehr anzuwenden sei, die einen Menschen „auf Grund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens“ benachteiligen könnte. Die Abkehr vom biologistisch-rassistischen Recht des deutschen Kolonialismus und der NationalsozialistInnen schrieb der Parlamentarische Rat 1949 in Art. 3 Abs. 3 GG: Niemand darf danach wegen „seiner Rasse“ diskriminiert werden. Später wurde neues Recht zur Abwehr von Rassismus und Antisemitismus gesetzt. Eine Welle antisemitischer Hetze und Gewalt führte 1960 zur strafrechtlichen Sanktionierung der Volksverhetzung in § 130 StGB. Im Jahr 2006 verabschiedete der Bundestag zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien schließlich ein Antidiskriminierungsgesetz, das AGG, das den Weg für die zivilrechtliche Adressierung von alltäglichen rassistischen Benachteiligungen eröffnet hat.

1.1. Rassismus als „Rechtsextremismus“

Das herrschende Verständnis rassistischer Diskriminierung ist dagegen noch immer eines, das Rassismus auf staatliche Segregation nach rassistischen Kriterien (Nationalsozialismus, Apartheid) reduziert oder auf feindselige Handlung und strafrechtlich pönalisierte Ausnahmen. Der Hass propagierende und Gewalt exekutierende Rassismus und Antisemitismus historischer und neuer Nazis (so genannter Rechtsextremisten) erfährt gesellschaftliche Ächtung. Rassismus gilt vielen JuristInnen als „rassistische Ideologie der Nationalsozialisten“¹³ und „Angriff gegen Angehörige fremder Minderheiten wegen der Abstammung“.¹⁴ Ausgehend von diesem engen „defizitären Rassismusverständnis“¹⁵ wird das Benennen von rassistischen Praktiken als Schuldvorwurf, Beleidigung und Einschränkung der Meinungs- und Handlungsfreiheit erlebt. Erfahrungen von Alltagsrassismus werden als subjektive Überempfindlichkeiten oder übertriebene political correctness abgewehrt und entwertet.¹⁶ „Rassismus [ist] als Diagnose gegenwärtiger Verhältnisse in Deutschland noch immer verpönt“, stellen Paul Mecheril und Astride Velho fest, vor allem Hinweise auf institutionellen Rassismus würden „mitunter reflexartig zurückgewiesen“.¹⁷

1.2. Rassismusabwehr – der Fall Sarrazin im rechtlichen Diskurs

Wie diese Abwehr funktioniert und dass im deutschen Rechtsdiskurs immer noch ein enges Rassismusverständnis dominiert, zeigt die Rezeption der Entscheidung des UN-Antirassismus-Ausschusses (CERD) im Fall Türkischer Bund Berlin-Brandenburg (TBB) gegen Deutschland.¹⁸ Das Verfahren ging zu-

ableistischen Konnotation zu verweisen. Zur Kritik vgl. Nduka-Agwu, „Farbig“, in: Nduka-Agwu/Hornscheidt (Hrsg.), Rassismus auf gut Deutsch, S. 127.

12 Das Asyl- und Aufenthaltsrecht ist nicht Teil dieser Betrachtungen, auch wenn es im Kontext postkolonialer Machtverhältnisse im globalen nationalstaatlich verfassten Migrationsregime und des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts für seine mittelbar rassistischen Effekte kritisiert wird, vgl. Buckel, Welcome to Europe. Die Grenzen des Europäischen Migrationsrechts, 2013; Gosewinkel, Staatsangehörigkeit und Nationszugehörigkeit in Europa während des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Gestrich/Raphael, Inklusion/Exklusion, 2004, 207–229; Krauth, Kritik des Rechts, 2013, S. 19 ff.

13 Für viele BVerfG, NVwZ-RR 2011, 14 (18).

14 Dürig/Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, 69. Lfg. 2013, Art. 3 III, Rn. 69.

15 Barskanmaz, „Rasse“ – Unwort des Antidiskriminierungsrechts, KJ 2011, 382 (383); Solanke, (Fn. 10).

16 Vgl. Terkessidis, Die Banalität des Rassismus, 2004, S. 98 ff.

17 Mecheril/Velho, Rassismuserfahrungen, in: Opferperspektive (Hrsg.), Rassistische Diskriminierung und Rechte Gewalt, 2013, S. 206.

18 Befürwortend: Deutsches Institut für Menschenrechte, PM vom 18.4.2013, Barskanmaz, www.verfassungsblog.de/de/un-ausschuss-cerd-sarrazins-aussagen-sind-rassistisch/#.UxY84V65c7A (abgerufen am 2.4.2014); ablehnend: Tomuschat, EuGRZ 2013, 262; sowie zahlreiche Blogbeiträge unter www.verfassungsblog.de/en/deutsch-un-ausschuss-cerd-sarrazins-aussagen-sind-rassistisch/#.UxY_Xl65c7; differenziert: Payandeh, JZ 2013, 980; unentschieden: Beverungen, ZAR 2013, 429.

rück auf eine Strafanzeige des TBB gegen Thilo Sarrazin wegen Volksverhetzung und Beleidigung. CERD ist zu der Entscheidung gelangt, Deutschland habe gegen Art. 6 des UN-Antirassismus-Abkommens verstößen, weil es seine Bevölkerung durch die Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Sarrazin nicht ausreichend vor Äußerungen geschützt habe, die der Ausschuss als rassistisch im Sinne der Konvention einstufte.¹⁹ Zudem veröffentlichte CERD eine Empfehlung zu racist hate speech, die die Ergebnisse einer internationalen Expert_innendiskussion und die Entscheidungspraxis von CERD zusammenfasst. Unter Nr. 7 heißt es dort: Racist hate speech can take many forms and is not confined to explicitly racial remarks. As is the case with discrimination under article 1, speech attacking particular racial or ethnic groups may employ indirect language in order to disguise its targets and objectives. In line with their obligations under the Convention, States parties should give due attention to all manifestations of racist hate speech and take effective measures to combat them.”

1.2.1. „Rassen“-Subsumtion statt Rassismusdefinition

Deutsche Jurist_innen kritisieren, CERD subsumiere die Sarrazinschen Äußerungen nicht angemessen unter den Rassismusbegriff.²⁰ Tatsächlich sind die Ausführungen des Ausschusses kurz, was angesichts der umfangreichen Entscheidungspraxis, zahlreicher General Comments des CERD und zweier vom Ausschuss herangezogener Rechtsgutachten, die die rassenbiologischen Referenzen und den rassistischen Gehalt der Äußerungen Sarrazins detailliert nachweisen,²¹ aus der Perspektive der Ausschussmitglieder Sinn macht.

Aber auch die Kritiker_innen nehmen keine Subsumtion unter eine Rassismusdefinition vor. Christian Tomuschat versucht sich dagegen an einer „Rassen“-Subsumtion. Für ihn ist es eine „rechtlich höchst bedeutsame Frage, ob die Türken und die Araber als eine ‚Rasse‘ betrachtet werden können.“ Deshalb „bedürfte es schon waghalsiger Interpretationskünste, um Türken – zu denen bekanntlich nach den Kriterien der deutschen Staatsangehörigkeit Millionen ethnisch unterschiedlicher Kurden gehören – als eine Rasse zu bezeichnen. Türke zu sein bedeutet in erster Linie, Bürger eines anderen Staates, nämlich der Türkei zu sein“.²² Diese Abgrenzung zwischen „Rassezugehörigkeit“, „Ethnienzugehörigkeit“ oder „Staatsangehörigkeit“ verdeutlicht zweierlei: Tomuschat hat ein Rassismusverständnis, das ganz einer naturalisierenden Logik folgend zuerst die tatsächliche Zugehörigkeit zu „Rassegruppen“ prüft und dann deren Abwertung. Um kulturalistisch-rassistische Zuschreibungen, die Menschen gerade unabhängig von tatsächlichen Zugehörigkeiten treffen, geht es Tomuschat nicht. Zugleich macht er alle deutschen Berliner_innen türkischer Herkunft zu Ausländer_innen: Sie sind für Tomuschat alle Türken und manchmal auch Kurden, jedenfalls keine Deutschen. Hier zeigen sich die Folgen einer auf rassistische oder ethnische Zugehörigkeit abstellenden Rassismusdefinition: sie schließt von Rassismus betroffene Bürger_innen vom Rechtsschutz aus und verweigert ihnen im selben Atemzug die Zugehörigkeit, macht sie zu Fremden im eigenen Land.

19 CERD/C/82/D/48/2010, Nr. 12.9 und 13. Zu dieser Einschätzung gelangte auch der Anti-Rassismus Ausschuss des Europarates, ECRI, 5. Report über Deutschland, CRI (2014) 2, vom 25.2.2014, Nr. 35 ff.

20 Tomuschat (Fn. 18), S. 264; Payandeh (Fn. 18), S. 983; Beverungen (Fn. 18), S. 431.

21 Cremer/Rudolf, Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Verfahren vor dem UN-Antirassismus-Ausschuss, 2011, S. 14 ff.; Botsch, Gutachten im Auftrag des SPD-Kreisverbandes Spandau und der SPD-Abteilung Alt-Pankow, 22.12.2009.

22 Tomuschat (Fn. 18), S. 264.

Weiterhin wird die gleichheitsrechtlich orientierte Perspektive von Antidiskriminierungsrecht einmal mehr als Gefahr für die Freiheit dargestellt. CERD vertreibt (mit einer Gegenstimme bei 18 Stimmen),²³ dass das Recht auf freie Meinungsäußerung besondere Pflichten mit sich bringt, z.B. die, keine rassistischen Überlegenheitsideen zu verbreiten. Die Meinungsfreiheit müsse also im Falle rassistischer und anderer diskriminierender Äußerungen zurücktreten.²⁴

Tomuschat wirft dem Gremium „intellektuelle Unschärfe“ und „Unüberlegtheit“ vor und die Tendenz, „ungeschminkte Rede über öffentliche Angelegenheiten zu unterdrücken“.²⁵ „Ursprüngliche Freiheiten, wie die Meinungsfreiheit“ würden „zur Gewährleistung gesellschaftlicher Harmonie bekämpft.“²⁶ Folglich sei „besondere Vorsicht am Platz, damit nicht aus Gründen der political correctness ein System der Meinungspolizei eingeführt wird, die dem Wesen demokratischer Offenheit widerspricht“.

Zugespitzt formuliert wird hier Rassismus als Teil des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung legitimiert,²⁷ solange er sich nicht gewaltförmig und rassenideologisch äußert bzw. nicht von sogenannten „Rechtsextremisten“, sondern von etablierten Politiker_innen vertreten wird. Rassistische Rede wird damit als streitbare tabubrechende Meinung gewürdigt. Dagegen wird die Benennung und Pönalisierung von Rassismus wird als rechtsdogmatisch unterbelichtet und rechtspolitisch naiv dargestellt. Die Perspektive der Rassismuserfahrung findet gar keinen Raum, mit dem Bild der „gesellschaftlichen Harmonie“ wird sie vielmehr als Luxusproblem entwertet. Schließlich findet sich – wie schon bei der Debatte um das AGG – der Topos einer moralisierenden „political correctness Lobby“ aus NGOs und internationalen Institutionen wieder. Den Fürsprecher_innen von Antidiskriminierungsrecht wird naives Gutmenschenutum sowie verordnende Gleichmacherei, den Betroffenen von Diskriminierung Hypersensibilität sowie Missbrauch des Rechts vorgeworfen.²⁸ Antidiskriminierungsrecht wird nicht als politische Reaktion auf Benachteiligungen verstanden, die aus gesellschaftlichen Machtstrukturen erwachsen, sondern als Schutzrecht partikularer Minderheiten, das die Freiheit der Mehrheit einschränkt.

Wie eine solch enge Rassismusdefinition und der Abwehrreflex gegen anti-rassistisches Recht dazu beiträgt, dass eine unsichtbare *weiße* Norm als objektiv gesetzt wird, dabei gleichzeitig rassistisches Alltagswissen negiert und Alltagspraxen entnannt werden und die Erfahrungen von nicht-*weißen* Personen ignoriert werden, soll im Folgenden vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Rassismusforschung gezeigt werden.

23 CERD/C/82/3, 5.4.2013, individual opinion of committee member Vazquez.

24 So auch der EGMR, für rassistische Hassrede: EGMR, 16.7.2009 – 15615/07, für homophobe Agitation: EGMR, 9.2.2012 – 1813/07.

25 Ebd. So auch Katja Behr, Leiterin des Referats Menschenrechte im Bundesministerium der Justiz und Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, <http://anwaltverein.de/downloads/131229DAVStatementendg.pdf> (abgerufen am 2.4.2014).

26 Tomuschat (Fn.18), S.262.

27 Auf die Spitze treibt das Gerd Roellecke, der in einer Polemik gegen die „europäischen correctness-Agenturen“ und das Antidiskriminierungsrecht unterscheidet zwischen einem „unfreiheitlichen Rassismus“ (also dem der Nazis) und einem „freiheitlichen Rassismus, das heißt, um die Möglichkeit jedes Bürgers, das Ob und Wie der Kommunikation mit seinen Mitmenschen selbst zu bestimmen“, Roellecke, NJW 1996, 3261.

28 Für viele vgl. Säcker, Vernunft statt Freiheit! – Die Tugendrepublik der neuen Jakobiner, ZRP 2002, 286; dagegen: Baer, Ende der Privatautonomie oder grundrechtlich fundierte Rechtsetzung?, ZRP 2002, 290 ff.

2. Rassismusverständnis in der internationalen Rassismusforschung

Die neuere Rassismusforschung versteht unter rassistischer Diskriminierung Praktiken, die Teil historisch kontingenenter rassistischen Ordnungsprinzips „westlicher Gesellschaften“ sind – eine „alltägliche Normalität herstellende Praxis“.²⁹ Rassistische Klassifikationen haben darin zwei grundlegende Funktionen und Wirkweisen: Sie dienen Erstens dazu, „soziale, politische und ökonomische Praxen zu begründen, die bestimmte Gruppen vom Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen aus(...)schließen“.³⁰ Zweitens schaffen sie erst die spezifische hierarchische Ordnung privilegierter und deprivilegierter Gruppenzugehörigkeiten. In Anknüpfung an körperliche Merkmale (davon stellt die Hautfarbe nur einen Marker dar) und kulturelle Merkmale (zum Beispiel Kleidung oder religiöse Symbole) werden Gruppen konstruiert, denen bestimmte Eigenschaften und bestimmte soziale Positionen zugewiesen werden.³¹ Rassismus ist also kein individuelles, falsches oder böswilliges Vorurteil, sondern ein gesellschaftliches Machtverhältnis.

Die rassistische Konzeption der Eigengruppe kann zum einen durch Erhöhung der eigenen phantasierten charakteristischen Merkmale und in Abgrenzung gegenüber den als Bedrohung wahrgenommenen Anderen erfolgen – das ist der *weiße* Überlegenheitsrassismus des Kolonialismus, des Nationalsozialismus und der Neuen Rechten. Andererseits kann die eigene Gruppe aber auch universalisiert und quasi ent-rassialisiert werden. Eine „Rasse“ (oder „Ethnie“ bzw. „Kultur“) haben dann nur die „Anderen“, während es ein „wir“ scheinbar nicht mehr gibt, sondern nur Individuen.³² In beiden Fällen richtet sich die rassistische Kategorisierung (die Rassialisierung/Rassifizierung) an einer *weißen* Norm aus, nur wird sie im zweiten Fall unsichtbar und stillschweigend zugrunde gelegt. Diese Zuordnungen gehen mit unterschiedlichen Wahrnehmungen einher: Während *weiße* Menschen die Bedeutung ihrer privilegierten Position als Weiße eher gering erachten, erkennen People of Color oftmals den Einfluss der eigenen symbolischen Position im ethnisch und rassistisch strukturierten Raum sehr deutlich.³³

Die Wirkungsmacht der *weißen* Norm erklärt sich aus dem Zusammenspiel von rassistischem Wissen und dessen Institutionalisierung.

2.1. Rassistisches Wissen

Mark Terkessidis fasst mit dem Konzept des rassistischen Wissens mehrheitsgesellschaftlich geteilte Wissensbestände über „die Anderen“ zusammen, die durch gesellschaftliche Institutionen wie Bildungssystem, Staatsangehörigkeitsregime und hegemoniale Kultur geschaffen und reproduziert werden.³⁴ Bewusste und unbewusste rassistische Wissensbestände, die aus der langen Geschichte rassistischer Vergesellschaftung resultieren, spielen eine entscheidende Rolle bei der

29 Mecheril/Velho (Fn. 17), S. 205.

30 Hall, Rassismus als ideologischer Diskurs, in: Räthzel (Hrsg.), Theorien über Rassismus, 2000, S. 7.

31 Miles, Bedeutungskonstitution und der Begriff des Rassismus, in: Räthzel (Fn. 30), S. 17, 24.

32 Vgl. Guillaumin, Zur Bedeutung des Begriffs „Rasse“, in: Räthzel (Fn. 30), S. 17, 34, 41.

33 Phoenix, Rasse, Ethnizität und psychologische Prozesse, in: Castro Varela (Hrsg.), Suchbewegungen, Interkulturelle Beratung und Therapie, 2002, S. 17 ff.

34 Terkessidis, Psychologie des Rassismus, 1998, S. 60.

Fremd- und Selbstwahrnehmung Schwarzer Menschen.³⁵ Schwarze und migran-
tische Aktivist_innen und Theoretiker_innen weisen seit langem darauf hin, dass
und wie Rassismus in Deutschland Wissensproduktion strukturiert.³⁶ Die Initiative
Schwarzer Menschen in Deutschland (ISD) kritisiert beispielsweise „die
Reproduktion von Rassismus im Bildungskontext“ und eine „der kolonialen und
nationalsozialistischen Denktradition und -praxis verhaftete rassialisieren-
de Sprache“ in Schul- und Kinderbüchern.³⁷

2.2. Institutioneller Rassismus

Die Wirkweise von institutionellem Rassismus hat Robert Miles beschrieben und dabei zwei Wirkmechanismen hervorgehoben.³⁸ Erstens wird Rassismus de-the-
matisiert, er kommt in Äußerungen oder Handlungen nicht explizit vor, wirkt
aber mittelbar. Ian Haney-López hat für US-amerikanische Richter_innen ge-
zeigt,³⁹ wie individuelle Akteure oft absichtslos rassistische Ausschlüsse produ-
zieren, indem sie bei ihren Entscheidungen auf unhinterfragte Vorverständnisse
zurückgreifen: “These background understandings, or institutions, develop
through group interactions, and thus accrete at various rates depending on the
social context. The more organized and formal the setting, the more likely that
such grammars develop and dictate behavior. Within organized contexts, reliance
on institutions often proceeds almost automatically in the sense that persons do
not reflect on their actions but instead seem to follow a script.”⁴⁰

Im deutschen Rechtsraum wird das am Kopftuchverbot im Öffentlichen Dienst deutlich. Die Ausgrenzungspraxis wird nicht mit antimuslimisch-rassistischen Argumentationen, sondern unter Verweis auf generelle Neutralitätspflicht fort-
gesetzt.⁴¹ Richter_innen und Staatsanwält_innen ist das Tragen von Kippa, Kopf-
tuch und anderen religiösen Symbolen untersagt – zumindest in den Bundeslä-
ndern, in denen dies durch Landesgesetze wie das Berliner Weltanschauungssym-
bolegesetz geregelt ist. Virulent wird das Neutralitätsgebot jedoch nur bei mus-
limischen Symbolen, das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass der Anlass für alle
sogenannten Neutralitätsgesetze der Ausschluss kopftuchtragender Frauen von
Stellen im öffentlichen Dienst war.⁴²

Auch der Beruf der Anwältin ist für kopftuchtragende Frauen nicht ohne dis-
kriminierende Erfahrungen ausübbbar. Dem Berliner Senat wurden bis September
2013 vier Fälle bekannt,⁴³ in denen Anwält_innen mit Kopftuch in der mündli-
chen Verhandlung durch die Richter_innen zurückgewiesen wurden. Im März
2014 drohte ein Richter am Amtsgericht Tiergarten einer Zeugin mit der Ver-
hängung eines Ordnungsgeldes, wenn sie bei der Vernehmung ihr Kopftuch nicht

35 Peggy Davis, die die Interaktionen Schwarzer und *weißer* Personen an US-amerikanischen Gerichten untersucht hat, schreibt dazu: Because of this shared experience, we also inevitably share many ideas, attitudes and beliefs that attach significance to an individual's race and induce negative feelings and opinion about non-whites. (...) Common culture reinforces the belief in black incompetence.” Davis, Law as Microaggression, Yale Law Review, 1989, 1559 (1560).

36 Vgl. Opitz, Rassismus hier und heute, in: Oguntoye/Opitz/Schulz, Farbe bekennen, 1986, S.127 ff.; Terkessidis (Fn. 16); Kilomba, Plantation Memories, 2009, S. 94 ff.

37 ISD, <http://neu.isdonline.de/offener-brief-an-die-schulbuchverlage-westermann-schroedel-diesterweg-schonning-winklers-gmbh> (abgerufen am 2.4.2014); vgl. zu Rassismus in Biologieschulbüchern auch Liebscher/Plümcke, Menschennassen gibt es nicht, GEW-Zeitung Rheinland-Pfalz, 3/2014, S. 15.

38 Miles, Rassismus. Einführung in Geschichte und Theorie eines Begriffs, 1991, S. 113.

39 Haney-López (Fn. 2).

40 Haney-López (Fn. 2), S. 1827.

41 So auch Attia, Institutionelle Diskriminierung, in: Opfersperspektive (Fn. 17), S. 147.

42 Vgl. zur Entwicklung für den Schuldienst: Berghahn, Deutschlands konfrontativer Umgang mit dem Kopftuch der Lehrerin, in: Berghahn/Rostock (Hrsg.), Der Stoff aus dem die Träume sind, 2009, S. 33 ff.

43 Antwort des Senats von Berlin vom 25.10.2013 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Behrendt vom 16.9.2013, Drucksache 17/12660.

ablegen würde.⁴⁴ Der Diskurs um Kopftücher im Gerichtssaal wirkt sich bereits auf die Berufswahl aus: „Viele muslimische Frauen studieren allerdings gar nicht erst Jura, weil sie Angst davor haben, wegen des Kopftuchs diskriminiert zu werden.“⁴⁵

Ein zweites Element des institutionellen Rassismus besteht nach Miles darin, dass ein explizit rassistischer Diskurs so abgewandelt wird, dass die ursprüngliche Bedeutung auf andere Wörter übertragen wird. Im Deutschen entspricht dem die Verschiebung von „Rasse“ auf „Ethnie“ oder „Kultur“, also von der verpönten biologistischen Variante auf eine kulturalistische Variante des Rassismus, die aber nicht mehr als Rassismus gilt.⁴⁶ Es ist kein Zufall, dass Thilo Sarrazin in seinem Bestseller „Deutschland schafft sich ab“ von „vererbaren Unterschieden zwischen Ethnien auch im Psychischen“ schreibt, sein Verleger hatte ihn dazu angehalten, „überall das Wort ‚Rasse‘ durch ‚Ethnie‘ zu ersetzen“.⁴⁷

2.3. Alltagsrassismus

Den Begriff Alltagsrassismus verwendet die Rassismusforschung, um die alltäglichen Handlungen und Denkschemata jenseits von rassistisch motivierter Gewalt oder Hasskriminalität zu beschreiben, die die Konstruktion eines *weißen* Subjekts und einer *weißen* „Wir-Normalität“ praktisch fortschreiben und die rassistische Kategorisierung, Bewertung und Exklusion von „den Anderen“ stabilisieren.⁴⁸ Das Konzept Alltagsrassismus versucht, das Wissen derjenigen in den Mittelpunkt zu stellen, die von Rassismen unmittelbar betroffen sind – Schwarzes Wissen. Davis beschreibt auch acts of microaggressions als prägende Alltagserfahrungen.⁴⁹ Dabei handelt es sich um subtile alltägliche Interaktionen, “brief and commonplace daily verbal, behavioral, or environmental indignities, whether intentional or unintentional, that communicate hostile, derogatory, or negative racial slights and insults toward people of color.”⁵⁰ Solanke beschreibt deren Wirkung mit Blick auf rassistische Sprache in deutschen Gerichtssälen: “In a case before a court in Berlin the judge found [...] that the word ‘Neger’ neither ‚objektiv ehrverletzende oder objektive Inhalte hat‘. [...] the non-consideration of the concerns of black people deliver subtle statements of inferiority and subordination”.⁵¹

Alltagsrassismus manifestiert sich auch in der Vorannahme, Schwarze Menschen, People of Color oder Jüd_innen könnten keine bzw. keine „richtigen“ Deutschen sein. Das kommt z.B. in der Rede von „Ausländerhass“ oder „Fremdenfeindlichkeit“ zum Ausdruck.⁵²

⁴⁴ taz vom 31.3.2014, <http://www.taz.de/JUSTIZ/!135842/> (abgerufen am 2.4.2014).

⁴⁵ Nur Yıldız, Berliner Rechtsreferendarin, zitiert nach: Grunert, Mit Kopftuch im Referendariat, legal tribune online vom 24.2.2014, <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/referendariat-kopftuch-verbot-neutralitaetsgesetz/> (abgerufen am 2.4.2014).

⁴⁶ Vgl. Attia (Fn. 41), S. 147.

⁴⁷ Broder, Interview mit Thilo Sarrazin, taz vom 7.2.2010, <http://www.taz.de/!62422/> (abgerufen am 2.4.2014).

⁴⁸ Essed, Understanding Everyday Racism, 1991.

⁴⁹ Davis (Fn. 35), S. 1559 ff.

⁵⁰ Sue et al., Racial Microaggressions in Everyday Life, American Psychologist, 2007, S. 271.

⁵¹ Solanke (Fn. 10), S. 185; die Autorin verweist auf einen unveröffentlichten Beschluss des LG Berlin vom 16.12.2003, Az. 13 O 605/03; das AG Schwäbisch Hall gelangte in einem zivilrechtlichen Verfahren zu dem Urteil, der Begriff stelle nicht nur „eine grobe Beleidigung, sondern eine Verletzung seiner Menschenwürde dar“, AG Schwäbisch Hall, 1.6.1995, Az. 1 C 824/94, juris.

⁵² Vgl. Solanke (Fn. 10), S. 183 mit Beispiel.

Erfahrungen der Antidiskriminierungsberatung haben gezeigt, dass alltägliche – nicht nur rassistische – Diskriminierungserfahrungen, aber auch die spätere Auseinandersetzung damit potenziell traumatisierende Qualität haben⁵³ und „durch eine Vielzahl von schmerzhaften und teilweise widersprüchlichen Gefühlen geprägt sind: Wut, Ohnmacht, Scham, Selbstzweifel, Verletztheit, Unsicherheit, Schwäche, Demütigung, Überrumpelung, Trauer, Hilflosigkeit, Sprachlosigkeit. Zugleich rufen diese Erfahrungen oft grundsätzliche Fragen zu der eigenen Identität, der Position in der Gesellschaft und der Wahrnehmung durch andere auf.“⁵⁴

Rassismuserfahrungen generieren also auch ein spezifisches Schwarzes Wissen um die Verfasstheit und die Wirkungen von rassistischer Diskriminierung. Wenn die Verwendung rassistischer Sprache in Grundgesetzkommentierungen,⁵⁵ Uni-Vorlesungen⁵⁶ oder in Kinderbüchern kritisiert⁵⁷ oder die Umbenennung rassistischer Straßennamen gefordert⁵⁸ wird, übergehen deren weiße Fürsprecher_innen oft die gewaltvollen historischen Entstehungskontexte und verletzende Wirkungen auf Menschen, die durch diese Sprache bezeichnet werden. Rechtliches Urteilen über Diskriminierung kann nur eingedenk des je nach sozialer Position unterschiedlichen Wissens- und Erfahrungshorizontes ein informiertes Urteilen sein.

Für das Antidiskriminierungsrecht folgt aus den dargestellten Erkenntnissen der Rassismusforschung ein mehrfacher Perspektivwechsel. „Wird Gleichheit zum Recht gegen Verletzungen der Menschenwürde, gegen den brutalen Exzess, so schützt das nicht vor Diskriminierung, die weithin subtiler, alltäglicher, aber auch systematischer, struktureller funktioniert“, resümiert Susanne Baer⁵⁹ die internationalen Erfahrungen mit Gleichheitsrecht. Antidiskriminierungsrecht verschiebt deshalb den dogmatischen Fokus weg von Vorsatz und Schuld, hin zu benachteiligenden Folgen von Handlungen, auf die Veränderung von Handlungen, Strukturen und auf Kompensation.⁶⁰ Es verschiebt zugleich den Fokus von der Täter- zur Betroffenenperspektive, wobei die Perspektive der Rassismuserfahrung nicht einfach übernommen, sondern der Beurteilung als „reflektierte Analyse spezifischer Erfahrungen zu Grunde gelegt wird“.⁶¹ Aus dem uneinlösbar Anspruch auf Objektivität wird so der Anspur auf intersubjektive Nachvollziehbarkeit. Schließlich hinterfragt eine rechtssoziologisch informierte antidiskriminierungsrechtliche Methode auch, welche Vorverständnisse und All-

53 Vgl. Mecheril/Velho (Fn. 17), m.w.N.

54 Bartel, Das beraterische Verständnis von Diskriminierung, in: Antidiskriminierungsverband Deutschland (Hrsg.), Antidiskriminierungsberatung in der Praxis, 2013, S. 6.

55 Vgl. Barskamaz, Rassismus, Postkolonialismus und Recht, KJ 2008, 296 (300); Liebscher/Naguib/Plümcke/Remus, Wege aus der Essentialismusfalle. Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, KJ 2012, 204 ff.

56 Beispiele für studentische Interventionen und den Umgang damit finden sich unter <http://akuniv-watch.wordpress.com/> (abgerufen am 2.4.2014).

57 Vgl. Wollrad, Das Gift der frühen Jahre, Rassismus und Weiße Dominanz in Kinderbüchern, 2012; Haruna, Es sind auch meine Kinderbücher!, taz online, www.taz.de/!110059/ (abgerufen am 2.4.2014).

58 Vgl. die Diskussion zur Umbenennung der Berliner „Mohrenstrasse“, die um 1700 nach verschlaven Minderjährigen aus Westafrika benannt wurde, www.no-humboldt21.de/nelson-mandela-strase/ (abgerufen am 2. 4. 2014).

59 Baer, Gleichberechtigung revisited, NJW 2013, 3145 (3147).

60 Vgl. Baer, Recht gegen Fremdenfeindlichkeit und Ausgrenzungen, ZRP 2001, 500 (502).

61 Baer (Fn. 60), S. 502.

tagstheorien in die richterliche oder rechtswissenschaftliche Auslegung von Recht und in die rechtliche Beurteilung von Lebenssachverhalten einfließen.⁶²

3. Justitia ist weiß

Folgt man den hier zusammengefassten Ergebnissen der neueren Rassismusforschung, stellt sich die Frage, an welchen Stellen im rechtlichen Verfahren rassistisches Wissen, Alltagsrassismus und institutioneller Rassismus produktiv werden und wie das Recht und seine Akteur_innen darauf reagieren.

Ob Gesetz, richterliche Entscheidung oder rechtswissenschaftliche Argumentation: Recht soll allgemein und generell, ohne Ansehung der Person gelten. Dazu soll sich *ein_e jede_r Rechtsanwender_in* als Person zurücknehmen, eigene Erfahrungswelten ausblenden, subjektives Empfinden abstellen – wie *Justitia* eine Augenbinde⁶³ oder mit Rawls den Schleier des Nichtwissens⁶⁴ tragen. Besonders an die richterliche Argumentation wird der Anspruch formuliert, basierend auf objektiven Kriterien zu urteilen, die Robe von Richter_innen und Staatsanwaltshaft soll das verdeutlichen. So werden beispielsweise mit Hilfe der „objektiv-teleologischen Auslegung“ Gesetze neben dem Wortlaut so ausgelegt, dass es über die gesetzgeberische Intention hinaus auf die sogenannten „objektiven Zwecke des Rechts“⁶⁵ ankommt.

Bereits die Rechtsrealist_innen⁶⁶ wiesen darauf hin, dass richterliche Entscheidungen nicht durch Methoden oder eine Objektivität des Rechts vorgegeben seien, vielmehr wirkten soziale Verhältnisse auf Entscheidungsträger_innen ein. Kritik, an die die Critical Legal Studies⁶⁷ anknüpften. In dieser Tradition wird Objektivität als scheinbare Voraussetzung der Gerechtigkeit kritisiert – und von Marxist_innen als ökonomische Ungleichheit manifestierend,⁶⁸ von Feminist_innen als männlich,⁶⁹ von Critical Race Theoretiker_innen⁷⁰ als *weiß* und eurozentristisch entlarvt. Die Critical Race Theorie fordert daher einen Perspektivwechsel – weg vom objektiven und neutralen Recht, das vorgibt, „colorblind“ zu sein, aber *weiß* als Norm setzt, weg von einem Verständnis von Rassismus als irrational und absichtsvoll hin zur Thematisierung von unbewußtem und institutionellem Rassismus und dessen Verschränkungen mit dem Recht.⁷¹

Auf diese Verschränkungen deuten auch erste rechtssoziologische Untersuchungen zu Antidiskriminierungsrecht in Deutschland hin. In einer Befragung im Rahmen des Forschungsprojektes „Realität der Diskriminierung in Deutschland“ gaben mehrere Klagevertreter_innen an, dass die richterliche Beweiswür-

- 62 Wie beispielsweise: Klose, Stereotypen, Vorurteile, Diskriminierungen – Tatsachenbehauptungen in Urteilen zum Gleichbehandlungsrecht, in: Mahlmann (Hrsg.), Festschrift für Hubert Rottleuthner, 2011, 298; Regina Ogorek, Alltagstheorien/Sonntagstheorien, in: Ogorek, Aufklärung über Justiz, Bd. 1, 2008, 413–438.
- 63 Baer, Justitia ohne Augenbinde? Zur Kategorie Geschlecht in der Rechtswissenschaft, in: Koreuber/Mager (Hrsg.), Recht und Geschlecht, 2000, 19–31.
- 64 Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975, S. 159.
- 65 Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1983, S. 320, so auch BVerfGE 1, 229 (312).
- 66 Llewellyn, Realistic Jurisprudence, Columbia Law Review, 1930, S. 431; Holmes, The path of the law, Harvard Law Review 1897, S. 457; Pound, Mechanical Jurisprudence, Columbia Law Review 1908, S. 605.
- 67 Frankenberg, Partisanen der Rechtskritik: Critical Legal Studies etc., in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 93–111.
- 68 Vgl. Kirchheimer, Von der Weimarer Republik zum Faschismus: die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung, 1976.
- 69 Vgl. Baer, Objektiv – neutral – gerecht? Feministische Rechtswissenschaft am Beispiel sexueller Diskriminierung im Erwerbsleben, KritV 1994, 154 (157).
- 70 Ausführliche Darstellung in Delgado/Stefancic, Critical Race Theory, 2001.
- 71 West, Introduction, in: Crenshaw (Fn. 11), S. 13 ff.

digung mitunter von rassistischen Stereotypen geprägt sei. „Je südlicher die Herkunft und je dunkler die Hautfarbe, desto unglaublicher der Zeuge“⁷² beschreibt eine Interviewperson ein von ihr beobachtetes verbreitetes Muster bei Gerichten.

Wir wollen den oft subtilen Einfluss rassistischer Wissensbestände, Stereotypen und Praktiken im Folgenden anhand dreier von uns identifizierter Hauptfelder darstellen: Erstens die in juristischen Texten verwendete Sprache und rassialisierende Konzepte, zweitens die Rechtsauslegung, drittens die Atmosphäre im Gerichtssaal.

3.1. Rassistische Sprache und biologistische Rassekonzepte

Im deutschen Rechtsraum wird rassistische Sprache häufig unhinterfragt und unreflektiert übernommen. Ein Blick in einschlägige Kommentierungen zu Art. 3 Abs. 3 GG und § 130 StGB zeigt, dass rassistische Sprache, wie das N-Wort,⁷³ im deutschen Rechtsdiskurs oft völlig unproblematisiert verwendet wird.⁷⁴

Parallel dazu finden biologistische Menschenrassekonzepte in juristischen Entscheidungen weiter Verwendung. Ein Beispiel dafür sind Abstammungsgutachten zum Nachweis einer Vaterschaft. Unter Bezugnahme auf scheinbar objektive medizinische Erkenntnisse reproduzieren die Rechtsanwender_innen Rassekonzepte der 20er und 30er Jahre des 19. Jahrhunderts. Auch der BGH halluzinierte noch im Jahr 1989 unter Bezugnahme auf ein solches medizinisches Blutgruppenuntersuchungen eine „mitteleuropäische Rasse“, der der Kindsvater „als Perser“ nicht angehören könne.⁷⁵

Zwar sind die expliziten Bezüge auf „Rasse“-Konzepte in neueren Urteilen verschwunden. Doch bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass nur eine begriffliche Verschiebung stattgefunden hat, hinter Begrifflichkeiten wie „Vergleichsdaten aus europäischer Bevölkerung“,⁷⁶ „afrikanische Populationsdaten“,⁷⁷ „asiatische Frequenzen“⁷⁸ oder „Angehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe“⁷⁹ verborgen sich dieselben rassenbiologistischen Konzepte im neuen populationsgenetischen Gewand.⁸⁰

Ähnlich verhält es sich in Verfahren zur Schätzung des Alters von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Flüchtlinge müssen sich radiologischen Knochenmessungen an Hand, Schlüsselbein und Kiefer sowie einer Genitaluntersuchung unterziehen, wobei die dadurch erworbenen Messwerte dann mit Erkenntnissen aus Wachstumsstudien verglichen werden. Tragen Anwält_innen in diesen Fällen vor, dass die nicht kindgerecht⁸¹ und teilweise rechtswidrig⁸² erlangten Ergebnisse der forensischen Altersdiagnostik nicht fundiert seien, weil die Vergleichsstudien zum Knochenwachstum, zur Zahn- und Genitalentwicklung ausschließlich an europäischen oder nordamerikanischen Jugendlichen

72 Rottleuthner/Mahlmann (Fn. 3), S. 337.

73 Zur Kritik am Begriff siehe Kelly, Das N-Wort, in: Nduka-Agwu/Hornscheidt (Fn. 11), S.157.

74 Nachweise bei Barskanmaz (Fn. 54); Liebscher u.a. (Fn. 54).

75 Vgl. BGH NJW-RR 1989, 707 (708).

76 BGHZ 168, 79, Rn. 36.

77 BGHZ 168, 79, Rn. 68.

78 OLG Hamm, FamRZ 2004, 897 f.

79 Wellenhofer, Beweiserhebung bei der Klärung der leiblichen Abstammung, NZFam 2014, 117 (120).

80 Vgl. zum Ganzen: Plümecke, Rasse in der Ära der Genetik, 2013.

81 Vgl. B-UMF e.V., Kinder Zweite Klasse: Bericht über die Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland, März 2013, Nr. 25, Nr. 39–48.

82 Aynsley-Green et al., Medical, statistical, ethical and human rights considerations in the assessment of age in children and young people subject to immigration control, BrMedBull 2012 (102), 17–42.

durchgeführt worden⁸³ sind, wird im Gerichtssaal darüber beraten, ob die Daten auf „Schwarzafrikaner“ übertragbar sind oder nicht.⁸⁴

3.2. Weiße Objektivität und Rechtsauslegung

Wie eine „objektive“ Auslegung spezifische Rassismuserfahrungen negiert und stattdessen *weiße* Deutungshoheit reproduziert, sollen weitere Beispiele verdeutlichen, in denen Menschen gegen rassistische Diskriminierung klagten. In ihnen wird deutlich, dass die Akteur_innen nicht ihre eigene Subjektivität zurücknehmen, sondern diese lediglich verobjektivieren.

3.2.1. „African Village“ – für den objektiven Dritten nur schlechter Geschmack

Im Jahr 2010 fand im Augsburger Zoo eine viertägige Veranstaltung mit dem Titel „African Village“ statt. Angesiedelt um eine „einmalige afrikanische Steppe Landschaft“ wurden „afrikanisches Kunsthhandwerk“ und „landestypische Speisen“⁸⁵ angeboten sowie „Silberschmiede, Korbblechter, Zöpfchenblechter“ gezeigt. Die Veranstalter bezeichneten das „African Village“ als „kulturelles Angebot“. Die Veranstaltung wurde von nationalen und internationalen Protesten begleitet, die ISD kritisierte: „Die Reproduktion kolonialer Blick-Verhältnisse, in denen Schwarze Menschen als exotische Objekte, als Un- oder Untermenschen in trauter Einheit mit der Tierwelt in einer offenbar zeitlosen Dörflichkeit betrachtet werden können, ist wohl kaum als gleichberechtigte kulturelle Begegnung zu verstehen.“⁸⁶

Der Antragsteller ist ein in Berlin lebender kamerunischer Staatsangehöriger, einer seiner Familienangehörigen war bereits in einer sogenannten „Völkerschau“ während des Nationalsozialismus „ausgestellt“ und zum Objekt degradiert worden. Er ging davon aus, im Rahmen eines eigenen Zoobesuches von anderen Besucher_innen als Teil der „Völkerschau“ im Zoo verstanden zu werden und damit – wie sein Angehöriger – diskriminiert und entwürdigt zu werden. Deshalb versuchte er mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung die Eröffnung des „African Village“ zu verhindern.

Dem kamen die angerufenen Gerichte nicht nach. Das VG Augsburg prüfte zwar, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit – mithin für die Grundrechte des Antragstellers – besteht, führte aber aus: „Es ist von Antragstellerseite nicht mit der notwendigen Deutlichkeit glaubhaft gemacht, dass es bei einem Besuch des Antragstellers im Zoo und einer Konfrontation mit den Auswirkungen der Aktion, z.B. bei einem Zusammentreffen mit Teilnehmern oder beim Betrachten von im Veranstaltungsprogramm vorgesehenen Darbietungen, zu [...] Verletzungen der Grundrechte des Antragstellers kommen wird.“ Ohne nachvollziehbare Subsumtion wird hier das Wissen des Antragsstellers über den deutschen Kolonialismus negiert. Auch die Erwartung einer Diskriminierung wird als rein „individuell-subjektive Sichtweise“⁸⁷ abgetan, die alltägliche Rassismuserfahrung wird nicht als spezifisches Erfahrungswissen einer reflektierten Entscheidung zugrunde gelegt: „[Es] bestehen bei der hier veranlassten objektiven Be-

83 Offensichtlich wird dabei auch auf rassifizierende Konzepte abgestellt, vgl. nur Peschke, Untersuchungen zum zeitlichen Verlauf der Weisheitszahnreruption einer europäischen Population, Diss. 2007, S. 54 f.

84 Bspw. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.8.2012, Az. OVG 6 S 34.12, juris.

85 Zitate aus Beschluss des VG Augsburg vom 8.6.2005, Az. Au 5 E 05.533, bei dem deutlich wird, dass der vielfältige Kontinent „Afrika“ zu einem Land phantasiert wird, welches nur eine homogene Esskultur hat. Zur Homogenisierung „Afrikas“ vgl. Nguiba Kuria, „AFRIKA!“ – seine Verkörperung in einem deutschen Kontext, in: Nduka-Agwu/Hornscheidt (Hrsg.) (Fn. 11), S. 223–237.

86 Offener Brief der ISD, iz3w 2005, Nr. 286, S. 44 f.

87 VG Augsburg (Fn. 85), Rn. 37.

trachtung durch einen unbefangenen Beobachter auch unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, dass die Veranstaltung auf dem Gelände des zoologischen Gartens stattfinden soll, keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass diese diskriminierenden Charakter aufweist.“

In der nächsten Instanz autorisierte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die eigenen subjektiven Ansichten als objektiv und beschloss, eine „kulturelle Veranstaltung der hier vorliegenden Art ist *nach heute allgemein anzutreffendem Verständnis* vielmehr ein Beitrag zu Toleranz und gegenseitiger Achtung“ (Hervorhebung durch die Autor_innen). Bei der Frage, ob der Antragsteller eine Diskriminierung befürchten muss, gesteht der Gerichtshof zwar zu, dass die Assoziationen zu Völkerschauen „nicht völlig aus der Luft gegriffen“ sind, aber sie erweisen sich nach Ansicht der Richtenden „weder als zwingend noch drängen sie sich geradezu auf.“ Nachdem abermals auf den positiven, kulturfördernden Charakter der Veranstaltung hingewiesen wird, der zuvor als objektiv gelabelt wurde, schließt das Gericht damit, dass „die Auswahl des Veranstaltungsorts [...] sich daher als Geschmacksfrage [erweist], die der gerichtlichen Beurteilung entzogen ist“.⁸⁸

3.2.2. „Das ist uns doch allen schon passiert“ – angemessene Entschädigung für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung

Ein weiteres Beispiel für die Wirkung von *weißem* Wissen ist der Streit um die Höhe von gerichtlich erstrittenen Entschädigungen für rassistische Einlassverweigerungen in Clubs und Diskotheken. Für nicht-*weiße* Männer gehört es zum Alltag, dass ihnen der Zugang zu Clubs und Diskotheken verwehrt wird. Die Konstruktion von rassialisierter Andersheit geht dabei einher mit vergeschlechtlichten Zuschreibungen (Attributierungen wie Aggressivität, Drogen- und Bandenkriminalität und Hypermaskulinität) und führt zur Unterstellung von norm- und gesetzesabweichendem Verhalten. Obwohl rassistische Einlassverweigerungen eindeutig eine Diskriminierung nach dem AGG darstellen, erhalten die wenigen Kläger, die dagegen vorgehen, meist nur geringe Entschädigungen. Bei der Entscheidung, wie hoch eine angemessene Entschädigung nach § 21 Abs. 2 AGG für eine Persönlichkeitsverletzung auszufallen habe, wird bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs abermals deutlich, dass kein Verständnis für die Wirkungsmächtigkeit von alltäglichen rassistischen Diskriminierungen besteht. Mehrfach gaben Richter_innen zu verstehen, dass sie das durch die Einlasskontrollen verursachte Unrecht für nicht besonders schwerwiegend halten.

Während das AG Bremen⁸⁹ urteilte, dass „die Beeinträchtigung für den Kläger gering war“, da die „Benachteiligung nur wenigen Personen bekannt geworden“ sei, stellte das AG Tübingen fest: „Der Kläger hat durch die Bemerkung des Türhüters, es seien schon genug Schwarze drin, er sei deshalb unerwünscht, zweifellos eine Demütigung erfahren, die er nicht hinnehmen muss. Die Auswirkungen auf den Kläger sind indes kaum messbar. Sie überschreiten jedenfalls nicht das Maß gewissermaßen täglichen Unrechts oder persönlicher Kränkung, die jedem Menschen alltäglich in jeglicher Lebenssituation widerfahren können und ohne materielle Entschädigung hinzunehmen sind.“⁹⁰

In einem weiteren Fall führte das AG Leipzig aus, dass die Entschädigung auch daher so gering auszufallen habe, weil dem Kläger „zahllose Alternativen für die

⁸⁸ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 9.6.2005, Az. 4 CE 05.1512, juris.

⁸⁹ AG Bremen, NJW-RR 2011, 675 f.

⁹⁰ AG Tübingen, Urteil vom 29.7.2011, Az. 7 O 111/11, unveröffentlicht; a.A. nachgehend: OLG Stuttgart, NJW 2012, 1085.

Abendgestaltung zur Verfügung“⁹¹ gestanden hätten. Ebenso weniger verletzend sei eine diskriminierende Handlung, wenn sich begleitende Personen mit der von Diskriminierung betroffenen Person solidarisieren, wie das AG Bremen⁹² urteilte. Außerdem sei „nur ein kurzer Aufenthalt in der Diskothek beabsichtigt“ gewesen.⁹³

In mehreren Verfahren hob die Urteilsbegründung zudem darauf ab, dass keine oder eine die Diskriminierung verschleiernde Erklärung, wie etwa es sei eine Privatparty, mildernd im Sinne der Diskriminierungsverantwortlichen auszulegen sei: „Diese Beeinträchtigung des Klägers dürfte sich in einem überschaubaren Rahmen halten, da auch der Kläger nicht behauptete, dass der Nichteinlass verbunden war mit irgendwie gearteten herabsetzenden Äußerungen o.ä. Der Kläger ist schlichtweg nicht in die Diskothek eingelassen worden, ohne dass ihm dafür eine triftige Begründung genannt wurde. Ein solcher Umstand dürfte wohl nicht dazu geeignet sein, den Kläger nachhaltig herabzuwürdigen und zu beeinträchtigen.“⁹⁴ In einem weiteren Urteil heißt es: „Es muss bei der Bemessung der Entschädigung jedoch berücksichtigt werden, dass keinerlei ‚ausländerfeindliche‘ Äußerungen bei der Zutrittsverweigerung gefallen waren.“⁹⁵

Diese Perspektive wird dem Erleben von Betroffenen nicht gerecht. Diese sehen in dem Verschleiern der tatsächlichen Entscheidungshintergründe kein Entgegenkommen, sondern ein geplantes und bewusstes Vorgehen. Mit verdeckten Formen der Diskriminierung kann im Gegenteil sogar ein zusätzliches Verletzungs- und Verunsicherungsgefühl einhergehen. Eindrucksvooll beschreibt dies eine im Auftrag des Fair Housing Justice Center in New York tätige professionelle Testerin.⁹⁶ Sie berichtet von dem Gespräch mit einem Vermieter, der auf ihre Anfrage antwortete, dass gerade leider keine Wohnungen frei seien. Sie nahm ihn als freundlich, zugänglich und ehrlich wahr und glaubte ihm. Erst durch den Bericht der *weißen* Vergleichsperson wurde deutlich, dass es sich um eine „Diskriminierung mit einem Lächeln“ handelte, d.h. der Vermieter bewusst und für die Testerin überzeugend eine rassistische Benachteiligung mit einer falschen Begründung verschleiert hatte. Dieses Erlebnis führte bei der Betroffenen zu einer fundamentalen Verunsicherung und stellte einen wichtigen Teil ihres Selbstbildes („Ich erkenne Rassismus, wenn ich ihm begegne.“) und damit rückwirkend auch verschiedene Menschen und Situationen in Frage („War ich tatsächlich nicht die am besten geeignete Bewerberin? Ist das Verhalten von X tatsächlich nur eine persönliche Antipathie?“).

In den beobachteten Leipziger, aber auch in weiteren Verfahren⁹⁷ vertraten Richter_innen dagegen die Auffassung, dass ein Testing bzw. eine bewusste Konfrontation weniger verletzend sei als eine „spontane“, d.h. unerwartete Diskriminierung: „Daher ist die Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht so hoch, als wenn jemand völlig unverhofft (sic!) an einer Diskothek abgewiesen wird.“⁹⁸ Dem widersprechen die Erfahrungen bei den Testings des Antidiskriminierungsbüros (ADB) Sachsen. People of Color sind aufgrund des sie treffenden Alltagsrassismus oftmals darauf vorbereitet, an Diskotheken abgewiesen zu werden, so dass sie nie „völlig unverhofft“ diskriminierenden Handlungen ausgesetzt sind.

⁹¹ AG Leipzig, Urteil vom 18.5.2012, Az. 118 C 1036/12, unveröffentlicht.

⁹² AG Bremen (Fn. 89).

⁹³ AG Bremen (Fn. 89).

⁹⁴ AG Leipzig (Fn. 91).

⁹⁵ AG Leipzig, Urteil vom 15.10.2012, Az. 107 C 1030/12, unveröffentlicht.

⁹⁶ This American Life, Episode House Rules”, www.thisamericanlife.org/radio-archives/episode/512/house-rules?act=1 (abgerufen am 2.4.2014).

⁹⁷ AG Oldenburg, Urteil vom 23.7.2008, Az. E2 C 2116/07, juris.

⁹⁸ AG Leipzig (Fn. 95).

Allerdings, selbst im Falle einer professionellen Vorbereitung und Begleitung waren die „Tester“ tief verletzt von der Systematik und konkreten Vielgestaltigkeit der erlebten Diskriminierungen. Dass eine „emotionale Immunisierung“ im Vorfeld verletzender Ereignisse nicht möglich ist, wissen auch (*weiße*) Menschen, die eine Trennung oder eine Kündigung erlebt haben. Diese Erfahrungen werden erst in und durch eine konkrete Situation emotional real und können psychische Schutzwälle durchbrechen.

Auch die Besonderheit von Rassismus als Machtverhältnis und die strukturelle Qualität wurden bei der Erörterung der Angemessenheit der Entschädigung ausgeblendet. Dabei ist Rassismus erstens für die Betroffenen als gesellschaftliches Machtverhältnis übersituativ und in allen relevanten Lebensbereichen präsent. Zweitens könnten diese Verletzungen eben nicht „jedem Menschen alltäglich widerfahren“.⁹⁹ Vielmehr treffen sie gezielt und ausschließlich nicht-*weiße* Menschen in einem zentralen, nicht veränderbaren Identitätsmerkmal. Die konkrete Erfahrung steht dabei oftmals nicht allein, sondern ist mit anderen rassistischen Verbesonderungs- und Demütigungserfahrungen verbunden. In einem Verfahren vor dem AG Leipzig wurde daher diskutiert, ob die Entschädigung anders auszufallen habe, weil der Kläger in verschiedenen Diskotheken vergleichbare Erfahrungen gemacht hatten. Die Beklagtenseite argumentierte dagegen, indem sie das Bild eines Autounfalls bemühte. Würde das Opfer eines Unfalls in einen zweiten Unfall verwickelt, könnten die zusätzlichen Komplikationen und Schmerzen nicht dem zweiten Unfallverantwortlichen zugerechnet werden. Diese Argumentation de-thematisiert Machtverhältnisse und setzt sie mit nicht beeinflussbaren Unglücken gleich – eine Sichtweise, der die Betroffenen nicht folgen konnten.

3.3. Gerichtssaal als weißer Raum

Weißes Alltagswissen kann bei der Rechtsanwendung aber auch weniger explizit rassistisch aktiviert werden. Wie *weiße* Normativität einen subtilen, doch aus Sicht von People of Color entscheidenden Einfluss auf die Atmosphäre in Gerichtsverhandlungen hat, haben die oben genannten Untersuchungen zu Micro-aggressions¹⁰⁰ für das US-amerikanische Recht gezeigt. Hier soll der Einfluss solcher subtiler Herabsetzungen exemplarisch am Beispiel von sieben Klagen wegen rassistisch diskriminierender Einlassverweigerung in Diskotheken beschrieben werden, die im Februar 2012 am AG Leipzig eingereicht wurden.¹⁰¹ Die folgenden Situationsbeschreibungen aus persönlichen Protokollen des ADB Sachsen, das als Beistand an allen Verhandlungen teilnahm, veranschaulichen, dass die Verfahren selbst in einem *weißen* Raum¹⁰² stattgefunden haben.

Situation 1: Die Richterin¹⁰³ fragt den Kläger: „Wie wurden Sie denn verletzt?“ (unempathisch, ohne Übergang von der Personalienprüfung, technisch als den nächsten Punkt auf ihrer Liste und ohne von ihren Aufzeichnungen aufzublicken).

99 Vgl. so aber AG Tübingen (Fn. 90).

100 Sue (Fn. 50); Davis (Fn. 35).

101 http://www.adb-sachsen.de/rassistische_einlasskontrollen.html (abgerufen am 2.4.2014). Siehe auch Bartel, Möglichkeiten der Intervention in der Antidiskriminierungsarbeit und ihre Schwierigkeiten, in Opferperspektive (Fn. 17), 173-184.

102 Eine Institution als *weiß* zu charakterisieren, heißt, ihr die selbstbehauptete Objektivität und/oder Neutralität abzusprechen und stattdessen ihre Positioniertheit innerhalb des Machtverhältnisses Rassismus zu benennen und ihre spezifische *weiße* Norm und Perspektive sichtbar zu machen und zu kritisieren, vgl. Sow, „*weiß*“ in: Arndt/Ofuatey-Alazard (Hrsg.), Wie Rassismus aus Wörtern spricht, 2011, S. 190.

103 Die Namen wurden durch die Funktion (die Richterin, der Anwalt) anonymisiert, Worte in Klammern sowie Überschriften wurden ergänzt.

Der Kläger reagiert verunsichert und führt eher allgemein aus: Es habe ihn noch zwei Tage beschäftigt, er merke, dass er nun zögere und überlege, ob er in eine Disko reinkomme, wenn Freunde ihn fragen, ob er sie begleite. Keine Nachfrage, noch immer kein Blickkontakt, keine Zeichen von Interesse seitens der Richterin.

Hier werden verletzende und demütigende Rassismuserfahrungen negiert und stumm gemacht. Auch der Hinweis auf die Unbefangenheit von Richtenden, die durch zu große Empathie oder gar Solidarisierung in Frage gestellt werden könnte, greift zu kurz, wie folgende Situation zeigt:

Situation 2: Als der Kläger beschreibt, dass er sich durch die diskriminierende Zutrittsverweigerung wie ein Mensch zweiter Klasse gefühlt habe, unterbricht ihn der [weiße] Clubbetreiber empört und lautstark: „Ich bin auch schon einmal nicht in eine Disko gekommen!“ Die [weiße] Richterin ruft ihn nicht zur Ordnung, sondern pflichtet ihm bei: „Stimmt, ich auch!“

Hier findet durchaus eine Solidarisierung statt – mit den weißen Beklagten. Eine Solidarisierung, die die Beschreibung des Klägererlebens gemeinsam beendet, seine Wahrnehmung als übertrieben und lächerlich dastehen lässt und zusätzlich das rassistische Motiv auslöscht.

Situation 3: Die Richterin war spürbar unsicher und hatte Schwierigkeiten bei der respektvollen Benennung der entscheidenden Differenz, an die die benachteiligte Behandlung anknüpfte. Nach einem Zögern und Suchen legte sie sich dann auf „Ausländer“ und „südländisches Aussehen“ fest. „Mehrheitsdeutsch“ kam ihr holprig und auch nur einmal über die Lippen. Die privilegierte Position blieb sonst unbenannt, unsichtbar, normal. Insgesamt entstand durch die Ausführungen des beklagten Clubbetreibers (Ein Teil seines Personals habe Migrationshintergrund, deshalb könne er nicht „ausländerfeindlich“ sein.), seine Zwischenrufe und Gestikulation (Empörung, Übertreibung, demonstrative Zustimmung) sowie die Form der Befragung („Sind Sie ausländerfeindlich?“ – „Nein, natürlich nicht.“), eine abwehrende Atmosphäre, in der die Spezifität des Rassismus nicht benannt werden konnte.

Das Beispiel zeigt, wie die Unfähigkeit, über Rassismus zu sprechen, einhergeht mit der Abwertung seiner Thematisierung durch Bagatellisierungen. Auch ein Topos, der sich bereits in der rechtspolitischen Debatte um das AGG findet,¹⁰⁴ wird in den Verhandlungen aufgenommen: der sogenannte Rechtsmissbrauch.

Situation 4: Die Richterin will eine Einigung der Konfliktparteien voranbringen. Dafür stellt sie die Höhe der Entschädigung in Frage. Der Rechtsanwalt des Klägers legt sich nicht sofort fest, betont allerdings, dass eine erhebliche Persönlichkeitsverletzung vorliege, die auch durch die der Klage vorangegangenen nachweisbaren, aber erfolglos gebliebenen Versuche einer konstruktiven Lösung von Seiten des Klägers entstanden sei. Die Richterin unterbricht ihn und sagt [Mimik und Tonfall an dieser Stelle nur als Unterstellung verstehbar], dass ihr bekannt sei, dass zurzeit 30 bis 40 weitere vergleichbare Klagen von ihm vertreten beim AG Leipziganhängig seien.

Diese Verdächtigung eines rein finanziellen Motivs wurde auch in anderen Verfahren geäußert. Der Anwalt eines Clubs unterstellte in seinen Klageschriften mehrfach explizit AGG-Hopping. In einem anderen Verfahren kommentierte der weiße Richter launig, dass er dem geforderten Schadensersatz nicht zu folgen gedenke, weil er selbst sonst noch der Verlockung erliegen würde, seinen Job aufzugeben, um wochenends an Diskos abgewiesen zu werden und anschließend

104 Vgl. zum Ganzen Liebscher, Erweiterte Horizonte: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und europäische Antidiskriminierungsrichtlinien, in: Foljanty/Lembke, Feministische Rechtswissenschaft, 2012, 109 (120).

zu klagen. Die Thematisierung von rassistischen Diskriminierungen und die Inanspruchnahme von Rechten dagegen werden als Geschäft zur Bereicherung von Klägern und Anwaltschaft herabgewürdigt, das gesetzgeberische Ziel des AGG wird so in sein Gegenteil verkehrt.

Negierung, fehlende Empathie, Bagatellisierung, Solidarisierung mit den Diskriminierenden und die Unterstellung des Rechtsmissbrauchs – solche Situationen führen dazu, dass Gerichte nicht als Ort wahrgenommen werden, in denen Diskriminierungen und die damit einhergehenden Gefühle von Schwäche, Wut, Hilflosigkeit und Demütigung ernsthaft verhandelt werden. Für Betroffene rassistischer Diskriminierung birgt das Agieren in einem solchen Raum nicht nur ein erhöhtes Prozessrisiko, sondern auch das Risiko erneuter Verletzungen. Der Anreiz für die Inanspruchnahme des Rechts im Fall von Diskriminierungserfahrungen sinkt dadurch weiter.

Fazit: auf dem Weg zu einem effektiven Recht gegen Rassismus

Unsere exemplarische Untersuchung gelangt zu einem paradoxen Ergebnis: Antidiskriminierungsrecht wird oft immer noch als Gesinnungs- und Befindlichkeitsrecht abgewehrt, Alltagsrassismus wird ins Reich der Moral verwiesen und zur Geschmacksfrage deklariert, deren Thematisierung im Recht nichts zu suchen habe. Die gleichen Akteur_innen reflektieren nicht, dass die Rechtsanwendung vor dem Hintergrund einer *weißen* Norm stattfindet, die *weißes*, rassistisches Wissen als objektiv setzt, Schwarzes Wissen aus dem Recht ausschließt, die eigene subjektive Setzung aber nicht reflektiert. Vor Gerichten, in richterlichen Entscheidungen und in deren rechtswissenschaftlicher Diskussion werden spezifische *nicht-weiße* Erfahrungen nicht oder zu wenig beachtet, herrscht keine oder wenig Sensibilität für Essentialisierungen und für rassistische Sprache. Für *nicht-weiße* Menschen, ob Kläger_innen oder Jurist_innen, ist das deutsche Rechtssystem deshalb weiterhin ein risikoreicher Raum.

Dass das kein absichtsvoller bewusster Prozess ist, sondern sich spezifisch *weiße* Wissensbestände mit einer auf Objektivität ausgerichteten Methode verbinden und institutionalisieren, macht Veränderungen schwer. Doch Veränderungen sind nötig und müssen auf verschiedenen miteinander verbundenen Ebenen vollzogen werden. Ein kurzfristig erreichbares Ziel auf der diskursiven Ebene ist eine Rechtsbereinigung mit Blick auf rassistische Begriffe. Ein langfristiges Ziel muss auf strukturell-institutioneller Ebene die stärkere Repräsentation von People of Color als Akteur_innen im deutschen Rechtssystem sein. Gleichzeitig muss auf der rechtsdogmatischen Ebene ein methodisches Umdenken erfolgen, dass den Objektivitätsanspruch des Rechts auf seine *weißen* Stellen hin befragt und eine subjektive Komponente einführt, in der die Perspektive der Rassismusforschung und der Rassismuserfahrung als Expertise anerkannt und in die Rechtsanwendung einbezogen wird. Damit zusammenhängend bedarf es einer erhöhten Rassismuskompetenz und stärkeren Sensibilität rechtlicher Akteur_innen für Diskriminierungserfahrungen. Hier ist wiederum auf struktureller Ebene die juristische Aus- und Weiterbildung gefragt, die interdisziplinärer gestaltet werden muss. Auf einer individuellen Ebene ist unser Plädoyer, sofort zu beginnen: zu zuhören und ernst zu nehmen, wenn rassistische Handlungen kritisiert und Rassismuserfahrungen berichtet werden, statt in reflexhafte Abwehr zu verfallen.